

# Verein „Altern in Cham“

## Statuten



### Kontaktpersonen bei Fragen und Anliegen

Ueli Stalder  
Präsident  
Hofmatt 12, 6332 Hagendorn  
Telefon 041 780 74 50  
Mobile 078 857 37 46  
[ueli.stalder@altern-in-cham.ch](mailto:ueli.stalder@altern-in-cham.ch)

Marianne Fischer  
Administration  
Eichstrasse 18, 6330 Cham  
Telefon 041 780 25 06  
Mobile 079 436 56 62  
[marianne.fischer@altern-in-cham.ch](mailto:marianne.fischer@altern-in-cham.ch)

# RAIFFEISEN

---

# Statuten des Vereins **Altern in Cham** mit Sitz in Cham

---

## **1. Name und Sitz**

Unter dem Namen "Altern in Cham" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 6330 Cham. Er ist gemeinnützig sowie politisch und konfessionell unabhängig.

## **2. Ziel und Zweck**

Als ein wichtiger Partner in der Altersarbeit der Gemeinde Cham setzt sich der Verein ein für die Verbesserung der Lebensqualität der Senior\*innen von Cham.

Er wirkt dabei als Bindeglied und Koordinationsstelle zwischen den Behörden, den Vereinen und weiteren Institutionen.

Der Verein Altern in Cham unterstützt Voraussetzungen für eine aktive Freizeitgestaltung.

Eine aktive Mitarbeit in den Gremien der Gemeinde, die sich mit der Alterspolitik beschäftigen, wird dabei angestrebt.

Der Verein Altern in Cham fördert zudem die Solidarität in der eigenen sowie zwischen den Generationen und der Öffentlichkeit.

## **3. Mitgliedschaft**

Mitglieder können natürliche Personen werden, die den Vereinszweck anerkennen und unterstützen. Die Aufnahme in den Verein ist jederzeit möglich und erfolgt durch die Bezahlung des Jahresbeitrages.

## **4. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Tod.

## **5. Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist jeweils auf Ende des Vereinsjahres möglich.

Wird der Jahresbeitrag trotz Mahnungen nicht beglichen, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

## **6. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisor\*innen

## **7. Die Mitgliederversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt und zwar spätestens sechs Monate nach Abschluss des Vereinsjahres.

Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist in begründeten Fällen erlaubt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.



Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe von Gründen verlangen. Die Versammlung hat spätestens 2 Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts Präsident\*in
- c) Genehmigung des Revisionsberichts und der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl Vorstandsmitglieder
- f) Wahl Präsident\*in
- g) Wahl Revisor\*innen
- h) Festsetzung des Jahresbeitrages auf Antrag des Vorstandes
- i) Genehmigung des Jahresbudgets
- j) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- k) Änderung der Statuten
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## **8. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mehreren Personen.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Er konstituiert sich selber. Ein Vorstandsmitglied kann dabei mehrere Funktionen übernehmen.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

## **9. Arbeitsgruppen**

Arbeitsgruppen können nach Bedarf zu bestimmten Themen gebildet werden.

Ohne Zustimmung des Vorstandes dürfen sie den Verein nicht nach aussen vertreten.

## **10. Die Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisor\*innen, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

## **11. Zeichnungsberechtigung**

Der Verein wird durch den Vorstand nach aussen vertreten. Der Vorstand bestimmt, wer zeichnungsberechtigt ist und wie die Art der Zeichnung zu erfolgen hat.

## 12. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge, welche jährlich von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt werden
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden, Finanzerträge und Zuwendungen aller Art

Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

## 13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem qualifizierten Stimmenmehr von 75% der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Organisation in Cham, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## 15. Schlussbestimmung

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des ZGB.

## 16. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 25. März 2021 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Cham, 25. März 2021

Präsident\*in:



Ueli Stalder, Hagendorn

Protokollführer\*in:



Peter Nietlisbach, Cham